

Gründe:

Das Insolvenzgericht Aalen hält sich für die Durchführung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Scholz Holding GmbH gemäß § 3 InsO für zuständig, da nach den sachverständigen Feststellungen, denen sich das Gericht anschließt, ein Mittelpunkt der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit der Schuldnerin in London, Großbritannien, wohin die Niederlassung im Januar 2016 verlegt wurde, nicht festzustellen war.

Der Antrag ist jedoch unzulässig.

Der Gläubigerin fehlt das nach § 14 InsO erforderliche rechtliche Interesse an der Durchführung des Insolvenzverfahrens, da die Forderung derzeit noch nicht fällig ist. Die Zinszahlung der Anleihe, die eigentlich zum 08.03.2016 fällig geworden wäre, wurde bis zum 31.05.2016 gestundet. Die Anleihe unterliegt österreichischem Recht. Durch Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 14.01.2016 wurde eine Kuratorin als Vertreterin der Anleihegläubiger bestellt und umfassend bevollmächtigt.

Die fehlende Durchsetzbarkeit der Forderung rechtfertigt es nicht ein „Vollstreckungsverfahren“ zu initiieren. Die Schuldnerin hat ein schützenswertes Interesse daran, ihre Vermögensverhältnisse bis zum Fälligkeits Eintritt zu ordnen.

Darüber hinaus fehlt dem Antragsteller die Antragsbefugnis. Die Entscheidungen des Handelsgerichts Wien sind nach Art. 36 Brüssel Ia-VO anzuerkennen. Die Entscheidung beinhaltet u.a. die Übertragung des Insolvenzantragsrechts auf die Kuratorin. Das Insolvenzgericht geht davon aus, dass damit das Recht der Anleihegläubiger hierzu eingeschränkt werden sollte, da sonst der Zweck des Verfahrens vor dem Handelsgericht Wien umgangen werden könnte.